

## Maßnahmen:

Gem. § 54 WaffG sind bei Straftaten gem. § 52 (1), (2) oder (3) Nr. 1, 2, 3 oder 5 WaffG die Waffen einzuziehen, bei den übrigen Straftaten gemäß § 52 oder Ordnungswidrigkeiten nach § 53 WaffG können die Waffen eingezogen werden. Die

Entscheidung trifft die zuständige Verfolgungsbehörde. (In Hamburg: Bei Straftaten das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, bei Ordnungswidrigkeiten die Polizei Hamburg, Waffen- und Jagdangelegenheiten).

Zuständig ist für die

- Erteilung von Erlaubnissen sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Polizei Hamburg, Waffen- und Jagdangelegenheiten
- allgemeine rechtliche Beurteilung die Polizei Hamburg, Waffen- und Jagdangelegenheiten

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Dienststellen der Wasserschutzpolizei in Hamburg oder an die Polizei Hamburg, Waffen- und Jagdangelegenheiten!

## AUSLANDSREISEN: Erkundigen Sie sich vor Reisebeginn über die Waffenvorschriften Ihrer Reiseländer!

### Wasserschutzpolizeikommissariat 1 (WSPK 1)

- Waltershof -  
Waltershofer Damm 1  
21129 Hamburg  
Tel.: 040/4286-65110/-65111/-65112  
Fax.: 040/4286-65119  
e-mail: [wspk1@polizei.hamburg.de](mailto:wspk1@polizei.hamburg.de)

### Wasserschutzpolizeikommissariat 2 (WSPK 2)

- Steinwerder -  
Roßdamm 10  
20457 Hamburg  
Tel.: 040/4286-65210/-65211/-65212  
Fax.: 040/4286-65219  
e-mail: [wspk2@polizei.hamburg.de](mailto:wspk2@polizei.hamburg.de)

### Wasserschutzpolizeikommissariat 3 (WSPK 3)

- Harburg -  
Am Überwinterungshafen 1  
21079 Hamburg  
Tel.: 040/4286-65310/-65311/-65312  
Fax.: 040/4286-65319  
e-mail: [wspk3@polizei.hamburg.de](mailto:wspk3@polizei.hamburg.de)

Erreichbarkeit der Landespolizeiverwaltung:

Polizei Hamburg  
Waffen- und Jagdangelegenheiten  
Grüner Deich 1,  
20097 Hamburg  
Tel.: 040/4286-67601  
Fax.: 040/4286- 67640  
e-mail: [waffenbehoerde@polizei.hamburg.de](mailto:waffenbehoerde@polizei.hamburg.de)

Sprechzeiten:  
Mo+Do: 07.00 - 16.00 Uhr,  
Di: 07.00 - 12.00 Uhr



**POLIZEI** Hamburg  
Sicherheit geht alle an

Wir informieren:

# Signalwaffen

[www.polizei.hamburg.de](http://www.polizei.hamburg.de)

Bei Signalwaffen ist zu unterscheiden zwischen erlaubnisfreien (mit Zulassungszeichen „PTB im Kreis“) und erlaubnispflichtigen (Waffenbesitzkartenpflichtig; in der Regel Kaliber 4).

Für **erlaubnisfreie Signalwaffen** (z.B. Nicosignal, Kometsignalgeber) gelten folgende Regelungen:

- **Erwerb und Besitz:**  
Erlaubnisfrei für alle volljährigen Personen (18J)
  - **Transportieren:**  
Wie vor; jedoch nur in **entladenem Zustand** und in einem **verschlossenen Behältnis**.
  - **Schießen:**  
Erlaubnispflichtig, außer in Notsituationen, sowie bei Rettungsübungen und Regatten (nur, wenn als Start- oder Beendigungszeichen erforderlich)
  - **Führen an Bord** (zugriffsbereites „Beisichttragen“, unabhängig ob geladen oder funktionsfähig):  
Erlaubt für den verantwortlichen Führer des Wasserfahrzeuges.
  - **Führen an Land:**  
Sog. „Kleiner Waffenschein“ erforderlich.
  - **Lagerung:**  
Muss sicher sein, d.h. Unbefugte dürfen keinen Zugriff haben.
- Empfehlung:** Zur Sicherheit sollte ein „kleiner“ Waffenschein beantragt werden. Dann stellt beispielsweise auch der in der Jacke vergessene Signalgeber keine strafbare Handlung dar.
- Für **erlaubnispflichtige Signalwaffen** (z.B. Signalpistolen Kaliber 4, bzw. 26,5 mm) gilt derzeit folgende Regelung:
- **Erwerb und Besitz:**  
Waffenbesitzkarte erforderlich (zuständig in Hamburg ist die Polizei Hamburg; Waffen- und Jagdangelegenheiten. Die Waffenbesitzkarte wird nur Bootseignern auf Antrag erteilt, die eine Waffensachkundepflicht abgelegt haben und zuverlässig im Sinne des WaffG sind)

- **Transportieren:**  
Wie vor; jedoch nur in **entladenem Zustand** und in einem **verschlossenen Behältnis**.

- **Schießen:**  
Erlaubnispflichtig, außer in Notsituationen, sowie bei Rettungsübungen und Regatten (nur wenn als Start- oder Beendigungszeichen erforderlich)
- **Führen an Bord** (zugriffsbereites „Beisichttragen“, unabhängig ob geladen oder funktionsfähig):  
Erlaubt für den verantwortlichen Führer des Wasserfahrzeuges.

- **Führen an Land:**  
Regelrechtlicher Waffenschein erforderlich, „Kleiner“ Waffenschein reicht nicht.

Bis eine klarstellende bundeseinheitliche Regelung in Kraft tritt, sind folgende Standards anzuwenden:

- **Lagerung an Bord:**  
Für die vorübergehende Aufbewahrung einer erlaubnispflichtigen Signalpistole an Bord einer seegehenden Motor- und Segelyacht ist ein Waffenschrank der Sicherheitsstufe B oder des Widerstandsgrades Null erforderlich. Darüber hinaus ist ein nicht zertifiziertes Aufbewahrungsbehältnis als ausreichend anzuerkennen, wenn es die nachstehenden Sicherheitsstandards erfüllt:
  - Behältnisse müssen aus Stahlblech (möglichst rostfrei) gefertigt sein;
  - Das Stahlblech der Tür/Klappe muss mindestens eine Stärke von 4 mm aufweisen;
  - Eine Verankerung des Behältnisses im Schiff ist erforderlich;
  - Das Behältnis muß zu verschliessen sein (elektronisch codiertes Schloss, Zahlenschloss oder Riegelschloss)
- **Lagerung an Land:**  
In Fällen der längeren und erkennbaren Abwesenheit hat der Inhaber der Erlaubnis Waffe in seiner Wohnung oder in seinem Haus entsprechend der waffenrechtlichen Vorschriften in einem Behältnis des Widerstandsgrades Null oder der

Sicherheitsstufe B aufzubewahren. Erkennbar wäre dies beim Abschließen bei längerer Abwesenheit des Skippers oder ein längerer Aufenthalt des Schiffes zu Reparaturzwecken in einer Werft oder das Saisonende zum Winter, wenn die Schiffe im Yachthafen liegen und überholt werden. Die Munition ist getrennt in einem Metallkasten oder ähnlichem Behältnis mit Schwenkriegelschloß aufzubewahren.

**Anzuwendende Rechtsnormen** (Auszug):

- Erwerb/Besitz (§§ 2, 10 WaffG)
- Schießen (§12 (3) Nr.5 WaffG)
- Führen an Bord (§12 (3) Nr. 4 WaffG)
- Lagerung an Land (§ 36 WaffG i. V.m. §13 AWaffV seit 01.12.2003 in Kraft)

**Verstöße:**

- a) erlaubnisfreie Waffen (mit Zulassungszeichen „PTB im Kreis“):
- **Straftaten** (Vergehen) nach § 52 WaffG:
  - Führen an Land ohne „kleinen“ Waffenschein.

**Ordnungswidrigkeiten** nach § 53 WaffG:

- Erwerb/Besitz/Überlassung an Personen unter 18 Jahre,
- Schießen ohne Erlaubnis,
- Lagerung entgegen den Vorschriften.

b) erlaubnispflichtige Waffen (z.B. Signalpistolen Kaliber 4):

- **Straftaten** (Vergehen) nach § 52 WaffG
  - Erwerb/Besitz/Überlassen
  - Führen ohne Erlaubnis.

**Ordnungswidrigkeiten** nach § 53 WaffG:

- Schießen ohne Erlaubnis,
- Lagerung entgegen den Vorschriften.